

Ausländer die künstlerische oder literarische Tätigkeit im Inlande persönlich ausübt, also beispielsweise ein ausländischer Geiger im Inlande konzertiert, so hat sich der Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß beschränkt Steuerpflichtige im Falle der persönlichen Ausübung künstlerischer oder literarischer Tätigkeit im Inlande ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Vertragsverhältnisse im einzelnen so behandelt werden, als ob sie Lohn- oder Gehaltsempfänger wären. Dies bedeutet also, daß auch von den Bezügen aus selbständiger Arbeit literarischer oder künstlerischer Art, vorausgesetzt, daß sie im Inlande persönlich ausgeübt wird, nur 4 vom Hundert als Einkommensteuer einzubehalten sind. Wenn sich also beispielsweise ein schweizerischer Autor fünf Monate in Deutschland aufhalten würde (sodas er also nicht durch einen mehr als sechsmonatigen Aufenthalt unbeschränkt steuerpflichtig wird) und während dieser Zeit für einen deutschen Verleger ein Buch schreibt, so würde das dafür gezahlte Pauschalhonorar nur mit 4% und nicht mit 10% zu versteuern sein. Das gleiche gilt, wenn ein ausländischer Autor im Inlande einen Vortrag hält.

Auch in den Fällen, in denen ausländische Künstler im Inlande nicht auf Grund des Engagements einer Konzertgesellschaft, Konzertdirektion oder Konzertagentur auftreten, sondern ein Konzert oder einen Vortrag auf eigene Rechnung veranstalten und sich hierbei nur zur organisatorischen Durchführung der Hilfe einer Konzertagentur bedienen, ist der 4%ige Steuerabzug von dem Betrage vorzunehmen, der an den ausländischen Künstler abgeführt wird.

Bei Anwendung des Satzes von 4% gelten keine Freigrenzen und keine Freibeträge.

5. Zuständig für die Verwaltung des Steuerabzuges von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften literarischer oder künstlerischer Art sind die im Börsenblatt vom 7. Januar 1933 angegebenen Finanzämter, jedoch bei Ausübung der Tätigkeit im Inlande (4%iger Steuerabzug) das Finanzamt, das für die Verwaltung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zuständig ist. Diesem Finanzamt hat der Schuldner, wenn die steuerabzugspflichtigen Beträge RM 8000.— übersteigen, Lohnzettel einzureichen.

6. Der Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften literarischer oder künstlerischer Art ist nach § 17 DB. nicht vorzunehmen, sofern nach einem zwischen dem Deutschen Reich und einem anderen Staate geschlossenen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung der Gläubiger in Deutschland mit den Einkünften der genannten Art zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht heranzuziehen ist. Bei diesen Abkommen ist folgendes zu unterscheiden:

a) Die Doppelbesteuerungsabkommen mit Danzig, Italien, Österreich, Polen, Schweden, Tschechoslowakei und Ungarn gelten grundsätzlich jeweils nur für die beiderseitigen Staatsangehörigen, die in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz bzw. Sitz oder Ort der Leitung haben. Demzufolge besteht Befreiung vom Steuerabzug nur dann, wenn der Betreffende nicht nur die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt, sondern außerdem noch in dem Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat. Daher ist von den inländischen Einkünften eines Schweden, der in Italien wohnt, oder eines Österreicher, der in der Schweiz oder in Frankreich wohnt, der Steuerabzug vorzunehmen. Die früher von mir in diesem Punkt vertretene abweichende Rechtsauffassung kann also angesichts dieser eindeutigen Erklärung des Ministeriums nicht aufrecht erhalten werden.

b) Anders ist die Rechtslage im Verhältnis zum Saargebiet. Die zwischen dem Deutschen Reich und dem Saargebiete bestehende Abmachung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bezieht sich auf alle Personen, die in Deutschland oder im Saargebiet ihren Wohnsitz haben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Das hat zur Folge, daß z. B. ein französischer oder englischer Autor, der im Saargebiet wohnt, mit seinen deutschen Einkünften literarischer oder künstlerischer Art dem Steuerabzug nicht unterliegt.

c) Mit den schweizerischen Grenzkantonen (Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau) besteht ein Doppelbesteuerungsvertrag, der sich nur auf Arbeitslohn, dagegen nicht auf Einkünfte aus freien Berufen bezieht. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz, auch in einem der Grenzkantone haben, steht insoweit der Besteuerung der Einkünfte aus freier Berufstätigkeit nichts im Wege, weil das Abkommen mit der Gesamtschweiz noch nicht ratifiziert ist (mit Rücksicht auf die deutsche Reichsfluchtsteuer-Gesetzgebung in absehbarer Zeit auch kaum ratifiziert werden dürfte) und das Abkommen mit den Grenzkantonen sich nur auf Arbeitseinkommen bezieht. Es muß also hier, d. h. bei Steuerpflichtigen, die ihren

Wohnsitz in einem der Schweizer Grenzkantone haben, ebenso auch bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz in Italien oder Schweden haben, unterschieden werden, ob es sich um Arbeitslohn oder freie Berufstätigkeit handelt. Liegt Arbeitslohn vor, so steht bei Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz in Italien oder in Schweden haben, die Besteuerung für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit Deutschland zu; bei Steuerpflichtigen, die in einem der Schweizer Grenzkantone oder in einem der anderen Vertragsstaaten (außer Italien und Schweden) wohnen, steht die Besteuerung Deutschland nicht zu. Liegt freie Berufstätigkeit vor, so steht das Besteuerungsrecht immer dem Vertragsstaat zu, in dem der betreffende Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Man ersieht hieraus, daß bei dieser Sondersteuer die kompliziertesten Fragen des internationalen Steuerrechts ausgelöst werden. Zur Beantwortung etwaiger Zweifelsfragen ist der Verfasser auf Grund seiner speziellen Beschäftigung mit dieser Materie gern bereit.

d) Noch eine Besonderheit gilt im Verhältnis zu Schweden: Nach dem Schlußprotokoll zum Deutsch-Schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 25. April 1928 sind die Vertragsstaaten berechtigt, Einkünfte aus vorübergehender Ausübung freier Berufe der inländischen Besteuerung zu unterwerfen. Demzufolge ist zur Zeit in Schweden von Ausländern eine Abgabe zu entrichten bei Konzerten, Opern, anderen musikalischen und dramatischen Vorstellungen, Zirkus- oder Varieté- und ähnlichen Vorstellungen. Werden also umgekehrt Schweden in Deutschland bei derartigen Vorstellungen tätig, so ist der Steuerabzug vorzunehmen.

e) Mit Dänemark besteht nur ein vorläufiges Doppelbesteuerungsabkommen. Hiernach besteht für einen dänischen Autor oder Verleger nur die Möglichkeit, bei seiner dänischen Steuerbehörde die Anrechnung des in Deutschland einbehaltenen Steuerabzuges auf seine dänische Einkommensteuer zu beantragen.

7. Der Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften literarischer oder künstlerischer Art dient der Vereinfachung. Für die große Masse der Fälle soll die Besteuerung mit der richtigen Bornahme und Abführung des Steuerabzuges an das zuständige Finanzamt erledigt sein. Nur zwei Ausnahmen gelten:

a) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Veranlagung vorzunehmen. Dies wird beispielsweise in Frage kommen, wenn bei der Veranlagung das steuerbare Einkommen auch nur einem Steuerfag von z. B. 10% unterliegen würde, jedoch ein günstigeres steuerliches Ergebnis dadurch eintritt, daß bei der Veranlagung die mit der Erzielung dieser Einkünfte verbundenen Werbungskosten in Abzug gebracht werden können.

b) Von Amts wegen ist eine Veranlagung nur vorzunehmen, wenn es sich um erhebliche Einkünfte handelt, d. h. die Roheinkünfte RM 15 000.— im Jahre übersteigen oder aber der beschränkt Steuerpflichtige ausnahmsweise neben den Einkünften literarischer oder künstlerischer Art noch andere steuerpflichtige Inlandeinkünfte hat.

Eine namentliche Meldepflicht ohne besondere Aufforderung besteht für den inländischen Schuldner bei persönlicher Tätigkeit des Ausländers im Inlande nur für Bezüge von mehr als RM 8000.— jährlich und im übrigen nur für Schuldner, die an einen beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger Vergütungen von mehr als RM 20 000.— im Jahre entrichtet haben. Alle diese Fälle, die der namentlichen Meldepflicht unterliegen, sind dem Finanzamt Berlin-Moabit-West von den übrigen Finanzämtern für die von diesem geführte »Reichsliste für beschränkt Steuerpflichtige« (Liste Nr. 931) zu melden.

Für die Zuständigkeit gilt folgendes:

a) Soweit Steuerpflichtige ohnehin mit anderen Einkünften der inländischen Besteuerung unterliegen, hat das für diese Veranlagung zuständige Finanzamt die Einkünfte literarischer oder künstlerischer Art mit zu veranlagern.

b) Die Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte literarischer Art wird auf Anordnung des Reichsfinanzministers für ganz Deutschland vom Finanzamt Leipzig-Mitte vorgenommen.

c) Für alle übrigen Fälle, insbesondere also bei persönlicher Ausübung der künstlerischen Tätigkeit im Inlande, hat das Finanzamt Moabit-West in Berlin die Veranlagung vorzunehmen.

Die Finanzämter Moabit-West und Leipzig-Mitte haben laufend die erforderlichen Unterlagen über Ausländer zu sammeln, deren Veranlagung mit Rücksicht auf die Höhe ihrer Bezüge in Frage kommt.